

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer Patienteninformation zur Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) Qualitätsprüfungen bei Röntgen-, CT- und MRT- Untersuchungen

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, zur qualifizierten Patienteninformation gemäß § 299 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Patienteninformation zur Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) zu Qualitätsprüfungen bei Röntgen-, Computertomografie- und Magnetresonanztomographie-Untersuchungen gemäß **Anlage** auf den Internetseiten des G-BA zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Patienteninformation zur Datenverarbeitung: Qualitätsprüfungen bei Röntgen-, CT- und MRT-Untersuchungen

Liebe Patientin, lieber Patient,

um Ihre gesundheitlichen Beschwerden genau abklären zu können, wird bei Ihnen oder Ihrem Kind eine sogenannte bildgebende diagnostische Untersuchung durchgeführt: Eine Röntgenuntersuchung, eine Computertomographie (CT) oder eine Magnetresonanztomographie (MRT) ermöglicht es, innere Erkrankungen und Verletzungen sehr präzise zu diagnostizieren. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt erhält so wichtige Hinweise für die weitere Behandlung.

Die Qualität dieser Untersuchungen wird regelmäßig überprüft. Wie diese Qualitätsprüfungen erfolgen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss festgelegt. Die Prüfungen selbst nehmen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) vor: Dabei prüfen Ärzte mit besonderer fachlicher Erfahrung anhand von Stichproben, ob die Art der Untersuchung richtig gewählt wurde und ob die Untersuchung den Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wurde. Zudem wird geprüft, ob ein richtiges Ergebnis erzielt und der erhobene Befund korrekt dokumentiert wurde.

Bei diesen Qualitätsprüfungen werden auch personenbezogene Behandlungsdaten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Grundlage hierfür sind die Vorgaben des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V). Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage ist Ihre gesonderte Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht notwendig.

Im Folgenden möchten wir Ihnen erläutern, welche Daten aus der Behandlung genutzt und wie diese verarbeitet werden.

In welchem Fall werden Ihre Daten verarbeitet?

Für die Qualitätsprüfungen wählt die zuständige KV zufallsgesteuert jährlich in der Regel jeweils vier Prozent der Ärztinnen und Ärzte aus, die eine Röntgen-, CT- oder MRT-Untersuchung durchgeführt haben. Bei diesen Ärztinnen und Ärzten werden dann, ebenfalls nach dem Zufallsprinzip, in der Regel zwölf Behandlungsfälle von Patientinnen und Patienten ausgewählt. Dabei kann es sein, dass auch Ihr Behandlungsfall darunter ist.

Welche Daten werden verarbeitet und wie werden diese geschützt?

Die KV fordert die per Stichprobe ausgewählten Ärztinnen und Ärzte auf, die entsprechenden Röntgen-, CT- oder MRT-Bilder, den dazugehörigen Befundbericht und gegebenenfalls weitere Behandlungsunterlagen einzureichen.

Die Unterlagen, die unter anderem mit dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, der Versicherungsnummer und eventuell Kontaktdaten gekennzeichnet sind, werden an die KV gesendet. Für den elektronischen Versand der Unterlagen stellt die KV der Ärztin oder dem Arzt eine verschlüsselte Datenverbindung zur Verfügung, sodass die Daten sicher übertragen werden.

Die Unterlagen werden dann dem ärztlichen Expertengremium zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Die besonders erfahrenen Fachärztinnen und Fachärzte prüfen dabei unter anderem, ob die Röntgen-, CT- oder MRT-Bilder vollständig und korrekt beschriftet wurden.

Innerhalb der KV ist sichergestellt, dass nur diejenigen Personen Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erhalten, die in die Qualitätsprüfung eingebunden sind und besonderen

Geheimhaltungspflichten unterliegen. Werden Ihre personenbezogenen Daten für die Qualitätsprüfung nicht mehr benötigt, werden sie von der KV gelöscht.

Was passiert mit den Ergebnissen der Qualitätsprüfung?

Die Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Information über ihre jeweiligen Ergebnisse der Qualitätsprüfung. Diese Auswertungen werden zur konkreten Verbesserung der Qualität genutzt und kommen damit der Patientenversorgung zugute.

Stand:

Dezember 2019

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

E-Mail:

info@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de